

§ 1
Name, Sitz, Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen „Freizeitreiter Königsfeld“. Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden, nach der Eintragung lautet der Name „Freizeitreiter Königsfeld e. V.“.
2. Der Verein hat seinen Sitz in Ennepetal und ist in das Vereinsregister des Amtsgerichts Schwelm unter der Nr. 630 VR eingetragen.
3. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr

§ 2
Zweck und Ziel des Vereins

Der Verein verfolgt im Besonderen folgende Ziele:

1. Förderung des Freizeitreitens durch die Vertretung ihrer Belange in der Öffentlichkeit
2. Belehrung und Beratung in allen Fragen des Freizeitreitens sowie der artgerechten Zucht und Haltung
3. Anleitung der Jugend zu einem verantwortungsvollen Umgang mit Pferden und der Umwelt
4. Gesundheitsförderung und Leibesertüchtigung aller Personen, insbesondere der Jugend im Rahmen der Jugendpflege durch Reiten, Fahren und Voltigieren
5. Förderung des therapeutischen Reitens
6. Durch die Erfüllung seiner Aufgaben verfolgt der Verein selbstlos ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne der §§ 51 bis 68 der Abgabenordnung; er enthält sich jeder parteipolitischen und konfessionellen Tätigkeit.
7. Der Verein verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
8. Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
9. Wahrung der ethischen Grundsätze nach Federation Equestre Nationale
10. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks darf das Vermögen des Vereins nur für steuerbegünstigte Zwecke verwendet werden (vgl. § 20).

§3

Erwerb der Mitgliedschaft

1. Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person werden. Bei Kindern und Jugendlichen bedarf der schriftliche Aufnahmeantrag der Zustimmung der gesetzlichen Vertreter.
2. Voraussetzung für den Erwerb der Mitgliedschaft ist ein schriftlicher Aufnahmeantrag, der an den Vorstand gerichtet werden soll.
3. Der Vorstand entscheidet über den Aufnahmeantrag nach freiem Ermessen. Bei Ablehnung des Antrags ist er nicht verpflichtet, dem Antragsteller Gründe mitzuteilen.

§ 4

Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft endet durch:
 - Tod,
 - Ausschluss,
 - Austritt aus dem Verein.
2. Der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand. Der Austritt kann nur zum Ende eines Geschäftsjahres erklärt werden, wobei eine Kündigungsfrist von zwei Monaten einzuhalten ist. Die verspätete Kündigung wird erst zum Ablauf des nächsten Kalenderjahres wirksam.
3. Der Ausschluss erfolgt:

Wenn ein Mitglied schuldhaft in grober Weise die Interessen des Vereins verletzt, kann es durch Beschluss des Verwaltungsrates aus dem Verein ausgeschlossen werden. Vor der Beschlussfassung muss der Verwaltungsrat dem Mitglied die Gelegenheit zur mündlichen oder schriftlichen Stellungnahme geben. Der Beschluss des Verwaltungsrates ist schriftlich zu begründen und dem Mitglied zuzusenden. Gegen den Beschluss kann das Mitglied Berufung einlegen. Die Berufung ist innerhalb eines Monats nach Zugang des Beschlusses beim Vorstand einzulegen. Der Vorstand hat binnen eines Monats nach fristgemäßer Einlegung der Berufung eine Mitgliederversammlung einzuberufen, die abschließend über den Ausschluss entscheidet.

Ausgenommen hiervon ist:

- a) Falls ein Mitglied seiner finanziellen Verpflichtungen ein Jahr nach Fälligkeit trotz schriftlicher Mahnung nicht nachgekommen ist,
- b) falls das Mitglied die bürgerlichen Ehrenrechte verliert,

In beiden vorgenannten Fällen kann das Mitglied nach Beschlussfassung ohne Anhörung des Mitglieds und ohne Begründung des Verwaltungsrates an das Mitglied der Ausschluss aus dem Verein erfolgen. Das Mitglied ist lediglich schriftlich davon in Kenntnis zu setzen, unabhängig ob das Mitglied davon Kenntnis erlangen konnte (z. B.: postalisch: unbekannt verzogen!)

§ 5 Mitgliedsbeiträge

1. Von den Mitgliedern werden Jahresbeiträge erhoben. Zur Finanzierung besonderer Vorhaben oder zur Beseitigung finanzieller Schwierigkeiten des Vereins können Umlagen erhoben werden, hierüber ist jedoch ein Beschluss in der Mitgliederversammlung herbeizuführen.
2. Höhe und Fälligkeit von Aufnahmegebühren, Jahresbeiträgen und Umlagen werden von der Mitgliederversammlung festgesetzt.
3. Der Vorstand kann in geeigneten Fällen Gebühren, Beiträge und Umlagen ganz oder teilweise erlassen oder stunden.

§ 6 Rechte der Mitglieder

1. Die Mitglieder haben das Recht auf volle Unterstützung und Förderung durch den Verein im Rahmen dieser Satzung. Ihnen stehen Einrichtungen und Veranstaltungen des Vereins zur satzungsmäßigen Benutzung offen. Alle Mitglieder haben gleiche Rechte, Bevorzugungen oder Benachteiligungen einzelner Mitglieder sind nicht zulässig.
2. Alle Mitglieder sind berechtigt, Anträge in der Mitgliederversammlung zu stellen.

§ 7 Pflichten der Mitglieder

Die Mitglieder sind verpflichtet:

1. Die Vorschriften dieser Satzung, die Vorschriften und Anordnungen des Vereins gewissenhaft zu befolgen.
2. Es mit ihrer Vereinsarbeit ernst zu nehmen und die Arbeit des Vereins durch regen Versammlungsbesuch und Mitarbeit zu fördern, ihre gemieteten Stallungen (soweit dies technisch möglich ist) in ordnungsgemäßem Zustand zu halten und im besonderen Sorge auf Gesundheit und Wohlergehen des Pferdes zu richten.
3. Kranke Tiere, bei denen Verdacht auf eine Krankheit (z.B. Pilz), eventuell auch eine übertragbare Krankheit besteht, zwecks Verhütung einer Verbreitung einem Tierarzt oder einem tierärztlichen Institut zur Feststellung der Krankheit vorzustellen.
4. Den von der Hauptversammlung festgelegten jährlichen Beitrag vollständig einzuzahlen bzw. eine Einzugsermächtigung zu erteilen. Der Beitrag ist spätestens bis zum 01.03. eines jeden Kalenderjahres fällig und zahlbar. Ein Betrag, der nicht bis spätestens zum zehnten Tag nach der Fälligkeit eingezahlt ist, kann zuzüglich der Kosten unter Nachnahme eingezogen werden. Bei einem Rückstand mit seinen Verbindlichkeiten ruhen die Rechte eines Mitglieds.

§ 8 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind der Vorstand, der Verwaltungsrat und die Mitgliederversammlung.

§ 9 Vorstand

1. Der Vorstand des Vereins besteht aus:
 - a) der/dem Vorsitzenden,
 - b) der/dem stellvertretenden Vorsitzenden,
 - c) der/dem Schriftführer,
 - d) der/dem stellvertretenden Schriftführer,
 - e) der/dem 1. Kassierer,
 - f) der/dem 2. Kassierer und
 - g) der/dem Jugendwart.

2. Der Verein wird gemäß § 26 II BGB durch zwei Mitglieder des Vorstands vertreten. Die Vertretungsmacht des Vorstands ist in der Weise beschränkt, dass zu Rechtsgeschäften mit einem Geschäftswert von über 250,00 € die Zustimmung des Verwaltungsrates erforderlich ist.

§ 10 Zuständigkeit des Vorstands

1. Der Vorstand ist für Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit sie nicht durch die Satzung einem anderen Organ des Vereins übertragen sind. Er hat insbesondere folgende Aufgaben:
 - a. Vorbereitung und Einberufung der Mitgliederversammlung sowie Aufstellung der Tagesordnung,
 - b. Ausführung von Beschlüssen der Mitgliederversammlung und des Verwaltungsrates,
 - c. Beschlussfassung über die Aufnahme von Mitgliedern.
2. Dem Schriftführer Obliegt der laufende Schriftverkehr des Vereins. Er hat ferner die grundsätzlichen Anordnungen des Vorsitzenden, sowie die Entschlüsse des Vorstands und der Mitgliederversammlung niederzuschreiben und die Niederschriften fortlaufen zu sammeln. Die Niederschriften bedürfen der Gegenzeichnung durch den Vorsitzenden, dem auch der gesamte Schriftverkehr zur Durchsicht vorzulegen ist. Aus der Niederschrift muss der Mitgliederbestand des Vereins, sowie Zu- und Abgänge ersichtlich sein.
3. Der Kassierer hat sämtliche Kassengeschäfte zu erledigen. Er hat die Einnahmen und Ausgaben buchmäßig zu führen und alle Belege nummeriert aufzubewahren. Die Belegnummern müssen mit dem Buchungseintrag übereinstimmen. Die Aufbewahrungsfrist beträgt 10 Jahre. Die Prüfung der Kasse hat jährlich von einem aus zwei Mitgliedern bestehenden Rechnungsausschuss zu erfolgen. Diese dürfen nicht dem Vorstand angehören und sind für die Dauer eines Jahres in der

Mitgliederversammlung für die Dauer eines Jahres zu wählen; Wiederwahl ist möglich. Der Rechnungsausschuss hat der Mitgliederversammlung einen Bericht vorzulegen und die Entlastung des Vorstands zu beantragen.

4. Der Jugendwart vertritt die Interessen der Jugend beim Vorstand. Die Jugendordnung ist Bestandteil dieser Satzung.
5. In allen Angelegenheiten von besonderer Bedeutung soll der Vorstand eine Beschlussfassung des Verwaltungsrates herbeiführen.

§ 11

Wahl und Amtsdauer des Vorstands

1. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von vier Jahren, gerechnet von der Wahl an, gewählt. Er bleibt jedoch bis zu der Neuwahl des Vorstands im Amt. Jedes Vorstandsmitglied ist einzeln zu wählen. Zu Vorstandsmitgliedern können nur Mitglieder des Vereins gewählt werden. Mit der Beendigung der Mitgliedschaft im Verein endet auch das Amt eines Vorstandsmitglieds.
2. Scheidet ein Mitglied des Vorstands vorzeitig aus, so kann der Vorstand für die restliche Amtsdauer des Ausgeschiedenen einen Nachfolger wählen.

§ 12

Sitzung und Beschlüsse des Vorstands

1. Der Vorstand beschließt in Sitzungen, die vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom stellvertretenden Vorsitzenden, einberufen werden, die Tagesordnung braucht nicht angekündigt zu werden. Eine Einberufungsfrist von einer Woche soll eingehalten werden.
2. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei seiner Mitglieder anwesend sind. Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der abgegebenen Stimmen, bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden, bei dessen Abwesenheit die des stellvertretenden Vorsitzenden.
3. Der Vorstand kann im schriftlichen Verfahren beschließen, wenn alle Vorstandsmitglieder dem Gegenstand der Beschlussfassung zustimmen.

§ 13

Verwaltungsrat

1. Der Verwaltungsrat besteht aus den Mitgliedern des Vorstands.
2. Der Verwaltungsrat ist beschlussfähig, wenn mindestens vier Mitglieder, darunter zwei des Vorstands, anwesend sind. Beschlüsse werden mit Stimmenmehrheit gefasst, bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden, bei dessen Abwesenheit die des stellvertretenden Vorsitzenden. Für die Sitzung und Beschlüsse des Verwaltungsrates gilt Ziffer 12 der Satzung entsprechend.

§ 14 Zuständigkeit des Verwaltungsrats

Der Verwaltungsrat hat die Aufgabe, über wichtige Vereinsangelegenheiten zu beraten und zu beschließen. Insbesondere ist er für folgende Aufgaben zuständig:

1. Beschlussfassung über Rechtsgeschäfte mit einem Geschäftswert von mehr als 250,00 €,
2. Erlass von Hausordnungen, die nicht Bestandteil der Satzung sind,
3. Beschlussfassung in sonstigen Angelegenheiten von besonderer Bedeutung auf Antrag des Vorstands.

§ 15 Mitgliederversammlung

1. In der Mitgliederversammlung hat jedes volljährige Mitglied eine Stimme. Zur Ausübung des Stimmrechts kann ein anderes Mitglied schriftlich bevollmächtigt werden. Die Bevollmächtigung ist für jede Mitgliederversammlung gesondert zu erteilen; ein Mitglied darf jedoch nicht mehr als drei fremde Stimmen vertreten.
2. Die Mitgliederversammlung ist für folgende Angelegenheiten zuständig:
 - a) Entgegennahme des Jahresberichts des Vorstands, Entlastung des Vorstands,
 - b) Festsetzung der Mitgliedsbeiträge,
 - c) Wahl und Abberufung der Mitglieder des Vorstands, sowie Wahl und Abberufung von zwei Kassenprüfern
 - d) Beschlussfassung über die Änderung der Satzung und über die Auflösung des Vereins,
 - e) Beschlussfassung über die Berufung gegen einen Ausschließungsbeschluss des Verwaltungsrates.

§ 16 Einberufung der Mitgliederversammlung

1. Mindestens einmal im Jahr, möglichst im 1. Quartal, soll die ordentliche Mitgliederversammlung stattfinden. Sie wird vom Vorstand unter Einhaltung einer Frist von 2 Wochen schriftlich unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung des Einladungsschreibens folgenden Tages. Das Einladungsschreiben gilt dem Mitglied als zugegangen, wenn es an die letzte vom Mitglied dem Verein schriftlich bekannt gegebene Adresse gerichtet ist. Die Tagesordnung setzt der Vorstand fest.
2. Jedes Mitglied kann bis spätestens eine Woche vor einer Mitgliederversammlung beim Vorstand schriftlich eine Ergänzung der Tagesordnung beantragen. Der Versammlungsleiter hat zu Beginn der Mitgliederversammlung die Ergänzung bekannt zu geben. Über Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung, die in der Mitgliederversammlung bestellt werden, beschließt die Versammlung.

§ 17

Außerordentliche Mitgliederversammlung

Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist vom Vorstand einzuberufen, wenn das Interesse des Vereins es erfordert, oder wenn ein Zehntel der stimmberechtigten Mitglieder dies schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe beantragt.

§ 18

Beschlussfassung der Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom stellvertretenden Vorsitzenden oder dem Schriftführer geleitet. Ist kein Vorstandsmitglied anwesend, bestimmt die Versammlung den Versammlungsleiter. Bei Wahlen kann die Versammlungsleitung für die Dauer des Wahlganges und der vorhergehenden Diskussion einem Wahlausschuss übertragen werden.
2. Die Art der Abstimmung bestimmt die Versammlung durch öffentliche Abstimmung.
3. Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens ein Viertel sämtlicher stimmberechtigter Vereinsmitglieder anwesend ist. Bei Beschlussunfähigkeit ist der Vorstand verpflichtet, innerhalb von 4 Wochen eine zweite Mitgliederversammlung mit der gleichen Tagesordnung einzuberufen; diese ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Hierauf ist in der Einladung hinzuweisen.
4. Die Mitgliederversammlung fasst Beschlüsse im Allgemeinen mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen; Stimmenthaltungen gelten als ungültige Stimmen. Zur Änderung der Satzung ist jedoch eine Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen Stimmen, zur Auflösung des Vereins eine solche von neun Zehnteln erforderlich. Eine Änderung des Zwecks des Vereins kann nur mit Zustimmung aller Mitglieder beschlossen werden. Die schriftliche Zustimmung der in der Mitgliederversammlung nicht erschienenen Mitglieder kann nur innerhalb eines Monats gegenüber dem Vorstand erklärt werden.
5. Bei Wahlen ist gewählt, wer mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erhalten hat. Hat niemand mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erhalten, so findet zwischen den beiden Kandidaten, die die meisten Stimmen erhalten haben, eine Stichwahl statt. Bei gleicher Stimmenzahl entscheidet das von dem Versammlungsleiter zu ziehende Los.
6. Über Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das vom jeweiligen Schriftführer zu unterzeichnen ist.

§ 19 Eigentumsvorbehalt

Alle vom Verein angeschafften Gegenstände bleiben Eigentum des Vereins und können nach Zustimmung des Verwaltungsrates/Vorstandes Dritten für ihren Gebrauch zur Verfügung gestellt werden.

§ 20 Auflösung des Vereins

1. Die Auflösung des Vereins kann nur in einer Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von neun Zehnteln der abgegebenen gültigen Stimmen beschlossen werden (§18 Abs. 4.).
2. Falls die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind der Vorsitzende und der stellvertretende Vorsitzende gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren.
3. Im Falle der Auflösung des Vereins wird das Vermögen des Vereins ausschließlich für steuerbegünstigte Zwecke verwandt werden.
4. Die vorstehenden Bestimmungen gelten entsprechend, wenn der Verein aus einem anderen Grund aufgelöst wird oder seine Rechtsfähigkeit verliert.

§ 21 Gerichtsstand / Erfüllungsort

Gerichtsstand und Erfüllungsort ist Schwelm.